

Geleitwort zur vierten Auflage

Der Bundestag hat 2019 die Reform der psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildung beschlossen. Sie entspricht in weiten Teilen den Vorstellungen der Profession. Ein zentrales Ziel war für uns, die prekäre Einkommenssituationen der Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) zu beenden. Das haben wir erreicht! Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PtW) werden während der gesamten Weiterbildung – so wie Ärzt*innen – eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung haben und angemessen vergütet werden. Gleichzeitig, auch das ein großer Fortschritt, sind sie während der Qualifizierung Mitglieder einer Landespsychotherapeutenkammer. Die Musterberufsordnung kann den PtW Orientierung und ihren Patient*innen Sicherheit geben.

Wie wichtig das ist, hat das Jahr 2020 mit der COVID-19-Pandemie eindringlich gezeigt. Um weiter für unsere Patient*innen da zu sein, haben viele unserer niedergelassenen Kolleg*innen bei Weitem mehr Behandlungen per Video erbracht, als dies in der Vergangenheit je der Fall war. Goldstandard in der Psychotherapie ist aber der unmittelbare persönliche Kontakt. Insbesondere für Diagnostik und Indikationsstellung schreibt daher die Musterberufsordnung genau das auch vor. Für den weiteren Behandlungsverlauf per Video gelten die Standards und Grundsätze der Berufsordnung. Das gibt Orientierung und Sicherheit. Zusammengefasst zeigt dies, dass unsere Musterberufsordnung lebt. Wir haben gute Vorgaben, um die Digitalisierung des Gesundheitssystems im Sinne unserer Patient*innen zu nutzen und Schaden von ihnen abzuwenden. Wir haben aber auch die Kompetenz, in absoluten Notsituationen über die Grenzen der Musterberufsordnung hinaus zu schauen und nach sorgfältiger Prüfung für unsere Patient*innen das im Einzelfall Richtige zu tun. In diesem Spannungsfeld stehen wir als verkammerter Heilberuf. Wir nehmen tagtäglich diese Herausforderung an.

Orientierung und Sicherheit wird die Musterberufsordnung künftig für sehr unterschiedliche Kammermitglieder bieten. Das sind bis weit in die Zukunft als große Mehrheit die Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen. In einigen Kammern gehören auch die Psychotherapeut*innen in Ausbildung dazu. Mit der Zeit werden es immer mehr PtW sein und irgendwann dann die Psychotherapeut*innen, die nach der Approbation und der Weiterbildung als Fachpsychotherapeut*innen ihre Qualifizierung abgeschlossen haben. Unsere Diskussionen um die Weiterentwicklung der Musterberufsordnung und ihre Angemessenheit in den sich stetig wandelnden Zeiten wird noch spannender werden. Das Gesundheitssystem befindet sich im Wandel, die Profession selbst befindet sich im Wandel. Das wird sich in unserer Musterberufsordnung niederschlagen. Wir nehmen die Herausforderungen an!

Berlin, im Juni 2020

Dr. Dietrich Munz
Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer

Vorwort zur vierten Auflage

Für die Psychotherapeutenschaft stand das Jahr 2019 ganz im Lichte der „großen Ausbildungsreform“. Da nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (siehe unten) die Berufsbezeichnung nunmehr „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ lautet, findet sich eine entsprechende Anpassung auch im Titel des Werkes.

Aufgrund des erheblichen Zeitablaufs seit der letzten Auflage wurden nahezu alle Vorschriften der Musterberufsordnung in ihrer Kommentierung überarbeitet. Die Co-Autorin Inge Berns hatte sich 2017 aus persönlichen Gründen aus der Autorentätigkeit zurückgezogen; Ihr gilt mein besonders herzlicher Dank nicht nur für Ihr Engagement als Mitbegründerin des Werkes, sondern auch für ihre Fähigkeit und Bereitschaft, kenntnisreich und empathisch seit unserer gemeinsamen Tätigkeit in der Lenkungsgruppe zum Entwurf der Musterberufsordnung im Jahre 2004 alle Details des Berufsrechts zu diskutieren, zu hinterfragen und letztlich gemeinsam zu bewerten.

Bedanken möchte ich mich auch bei allen Lesern, die mit konstruktiven Rückmeldungen und Anregungen die Arbeit an der Neuauflage unterstützten.

Erneut ist der Kommentierung bei jedem Paragraphen eine Übersicht zu den abweichenden Regelungen der Landeskammern vorangestellt. Die Übersicht wurde in den jeweiligen Landeskammern erarbeitet und uns zum Abdruck zur Verfügung gestellt. Hierfür danke ich ganz besonders den folgenden Bearbeitern:

Frau Ass. iur. Stephanie Tessmer-Petzendorfer (Baden-Württemberg), Herrn Ass. iur. Thomas Schmidt (Bayern), Frau RAin Claudia Dittberner (Berlin), Frau Dipl.-Psych. Dr. phil. Kim S. Heinemann (Bremen), Frau Nadine Tuscher (Hamburg), Herrn SyndikusRA Olaf Diederichs (Hessen), Herrn Dipl.-Psych. Roman Rudyk (Niedersachsen), Frau RAin Nina Varasteh (NRW), Frau Ass. iur. Ulrike Dzengel (OPK = Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg), Frau SyndikusRAin Saskia Kollarich (Rheinland-Pfalz), Frau Dipl.-Psych. Irmgard Jochum (Saarland) und Herrn RA Andreas Kühnelt (Schleswig-Holstein).

Bezüglich der abgedruckten abweichenden Regelungen der Landeskammer Hamburg wies uns die Kammer darauf hin, dass die Berufsordnung aktuell hinsichtlich einer Angleichung an die Musterberufsordnung novelliert wird. Ein Inkrafttreten der neuen Berufsordnung ist zum Ende des Jahres 2020 geplant.

Mit der Gesetzesreform der Psychotherapeutenausbildung wurde das Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 16.6.1998 durch das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten vom 15.11.2019 ersetzt. Beide Gesetze werden vom Gesetzgeber als „PsychThG“ bezeichnet. Um in der Kommentierung deutlich zu machen, welches Gesetz gemeint ist, wird das PsychThG von 1998 (in Kraft getreten am 1.1.1999; zuletzt geändert durch Art. 18 G v. 15.8.2019 I 1307)

„PsychThG 1999“ abgekürzt; das PsychThG von 2019 in seiner am 1.9.2020 in Kraft getretenen Fassung wird „PsychThG 2020“ abgekürzt. Das PsychThG 1999 ist in den Fällen der §§ 26 bis 28 PsychThG 2020 (sogenannte Übergangsregelungen) zum Teil bis zum 31.8.2035 anzuwenden.

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht immer ausdrücklich nach geschlechterspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die jeweils gewählte Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Zum Schluss danke ich meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin, Frau Dipl.-Jur. Odile D. Natzius, für ihre fundierte und engagierte Unterstützung.

Berlin, im Mai 2020

Prof. Dr. Martin H. Stellpflug, MA (Lond.)

Vorwort zur ersten Auflage

Die Vorschriften einer Musterberufsordnung entfalten keine unmittelbare Rechtsbindung. Anliegen einer Musterberufsordnung ist es vielmehr, die Landesberufsordnungen zu harmonisieren. Daneben hat eine Musterberufsordnung aber auch nicht zu unterschätzende Folgen für die Darstellung des Berufs nach außen und für seine Wahrnehmung durch Dritte. Außenstehende, die sich über die Rechte und Pflichten der Berufsangehörigen informieren möchten, recherchieren ungern in unterschiedlichen Landesgesetzen, sondern suchen die einheitliche Übersichtlichkeit einer Musterberufsordnung.

Deshalb war es berufspolitisch auch ein wichtiges Zeichen nach außen, dass nach langer und intensiver Vorarbeit am 13.1.2006 die Musterberufsordnung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nachfolgend nur noch kurz: Musterberufsordnung der Psychotherapeuten) mit großer Mehrheit verabschiedet wurde. Dazu lag den Delegierten ein Entwurf nebst so genannten „Sondervoten“ vor, die von einer Lenkungsgruppe erarbeitet worden waren. Diese Lenkungsgruppe war am 09.10.2004 von den Delegierten gewählt worden mit dem Auftrag, unter Einbeziehung der Diskussionen in den Landeskammern und den Berufsverbänden und unter Berücksichtigung der Ergebnisse zweier Anhörungen von Vertretern der entsprechenden Landesausschüsse eine Musterberufsordnung nebst Alternativformulierungen dem Deutschen Psychotherapeutentag vorzulegen.

Als Mitglieder dieser Lenkungsgruppe haben wir die Entstehungsgeschichte der Musterberufsordnung intensiv und leidenschaftlich miterlebt. Obwohl bereits im Jahre 2003 die erste Landespsychotherapeutenkammer eine Berufsordnung verabschiedet hatte und in der Folgezeit nahezu alle Kammern gleichzogen, schienen Diskussion und Kontroverse zu Einzelfragen in all den Jahren kaum nachzulassen. Deshalb war es auch nicht überraschend, dass den Delegierten zur außerordentlichen Delegiertenversammlung am 13.1.2006 neben Entwurf und Sondervoten noch fast 50 Änderungsanträge vorlagen.

Auch wenn mit der Verabschiedung der Musterberufsordnung ein großer Schritt getan wurde, zeigt der Diskussionsverlauf der letzten Jahre, dass mit weiteren, sicherlich aber kleineren Schritten zu rechnen ist. Wir sind uns deshalb sicher, dass unser Kommentar – der ausschließlich die persönliche Meinung der Verfasser wiedergibt – regelmäßiger Aktualisierung bedürfen wird, was uns letztlich auch dazu bewog, schon jetzt einer Veröffentlichung zuzustimmen, obwohl noch nicht alle Vorschriften in der ihnen zustehenden Intensität kommentiert werden konnten.

Wir verstehen eine Berufsordnung als in Regeln gegossene Formulierungen berufsethischer Grundsätze, die justiziabel sind. Deswegen wendet sich unser Kommentar gleichermaßen an Psychotherapeuten und Juristen, die sich mit der Berufsarbeit von Psychotherapeuten beschäftigen. Ziel des Werkes soll es dabei sein, einerseits die

Psychotherapeuten über ihre Berufspflichten praxisnah und verständlich zu informieren und die Tragweite der berufsrechtlichen Vorgaben zu erläutern, andererseits Juristen und Sachbearbeitern die Anwendung von Berufsordnungen in berufsrechtlichen Verfahren durch diese Erläuterungen und die Verweise auf Literatur und Rechtsprechung zu erleichtern. Über Anregungen, wie wir dieses Ziel in Zukunft noch besser erreichen können, freuen wir uns jederzeit.

Danken möchten wir schließlich Frau Dipl.-Psych. Monika Konitzer (Präsidentin der Psychotherapeutenkammer NRW), Frau Dipl.-Psych. Ellen Bruckmayer (Psychotherapeutenkammer Bayern), Herrn Dipl.-Psych. Dirk Fiedler (Psychotherapeutenkammer Hessen) und Herrn Dipl.-Psych. Bernhard Morsch (Vizepräsident der Psychotherapeutenkammer Saarland) für viele Anregungen und die kritische Durchsicht des Manuskripts.

Berlin/Hannover, im April 2006

Dr. iur. Martin H. Stellpflug, MA (London)

Inge Berns